



# Marktgemeinde Kötschach-Mauthen

9640 Kötschach-Mauthen, Kötschach 390

Bezirk Hermagor – Kärnten

internet: [www.koetschach-mauthen.at](http://www.koetschach-mauthen.at)

---

## Erläuterungsbericht

### Zur Aufhebung des Aufschließungsgebietes einer Teilfläche der Gpz. 721, KG 75111 Strajach

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen hat mit 29.04.2003, Zl.: 2/14-2003 die im derzeit gültigen Flächenwidmungsplan dargestellten Aufschließungsgebiete verordnet. Diese Verordnung wurde mit Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 09.08.2003, Zl.: 3Ro-59-1/6-2003, genehmigt und in der Kärntner Landeszeitung vom 18.9.2003 kundgemacht.

Die rechtliche Grundlage zur Aufhebung von Aufschließungsgebieten findet sich im § 25 und § 41 iVm § 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, LGBl.Nr. 59/2021, in der derzeit gültigen Fassung.

In Entsprechung dieser gesetzlichen Bestimmungen (§ 25 Abs. 4) **hat der Gemeinderat** die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) **aufzuheben** wenn

1. die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht
2. das Aufschließungsgebiet im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
3. die Gründe für die Festlegung weggefallen sind.

Beim gegenständlichen Grundstück 721, KG Strajach, handelt es sich um ein Grundstück, das an das im Osten bebaute Grundstück Gpzz. 719/2, KG Strajach, anschließt. Der Antragsteller beabsichtigt, auf den Grundstücken 719/2 und 721, KG Strajach, einen Unterstand für landwirtschaftliche Geräte zu errichten.

Die diese Verordnung betreffende Teilfläche des Grundstückes Gpz. 721, KG 75111 Strajach, weist eine Fläche von ca. 500 m<sup>2</sup> auf. Im Zuge der Vorprüfung wurde festgestellt, dass sämtliche Voraussetzungen zur Aufhebung des Aufschließungsgebietes gem. § 25 Abs. 4 K-ROG 2021 vorliegen, weshalb dieses vom Gemeinderat aufgehoben werden kann.

Da es sich um eine zusammenhängende Grundfläche im Ausmaß von 500 m<sup>2</sup> (somit unter 5.000 m<sup>2</sup>) handelt, bedarf die Freigabe des Aufschließungsgebietes gem. § 41 Abs. 2 des K-ROG zu ihrer Rechtswirksamkeit keiner Genehmigung der Landesregierung.

Kötschach,

Der Bürgermeister

Mag. (FH) Josef Zoppoth